

## 8 Kaufvertrag (OR 184 ff)

## Aufgabe 1

Hobby-Radfahrer B. Feldmann aus Niederdorf (BL) besucht am 25. Mai 2000 den Velohändler T. Schmutz in dessen Laden in Oberdorf (BL) und erhält, gestützt auf einen Prospekt, eine mündliche Offerte für ein neues Fahrrad zum Preis von CHF 4'200.-. Der Velohändler betont, dass sein Lieferant die Preise jeweils auf Mitte Jahr anpasse und dass die Lieferfrist jeweils ungefähr drei bis vier Wochen betragen würde.

Kreuzen Sie an, ob die folgenden Aussagen bezogen auf den obigen Sachverhalt richtig (R) oder falsch (F) sind. Ist eine Aussage falsch, so stellen Sie diese auf der nachfolgenden Leeren Zeile stichwortartig richtig.

Nr.	Aussage	R/F
1.	Die Offerte des Velohändlers ist unverbindlich, weil sie nicht schriftlich erfolgt ist. <b>Auch mündliche Offerten sind verbindlich.</b>	F
2.	Weil B. Feldmann in Niederdorf (BL) wohnt und T. Schmutz sein Geschäft in Oberdorf (BL) hat, kommt OR 5 zur Anwendung. <b>Die Offerte erfolgte mündlich, also unter Anwesenden.</b>	F
3.	Falls B. Feldmann den Vertrag Anfang Juni eingeht, kann er vor Mitte Jahr nicht mehr wegen Verzug des Schuldners vom Vertrag zurücktreten.	R
4.	Es handelt sich um einen Gattungskauf im Sinne von OR 71.	R
5.	Das Eigentum am Fahrrad geht mit der Zahlung des Kaufpreises auf Bruno Feldmann über. <b>Mit der Übergabe der Kaufsache (ZGB 714).</b>	F
6.	Wenn T. Schmutz mit der Lieferung des Fahrrads an B. Feldmann in Verzug gerät, kommt OR 190 zur Anwendung, weil der Verkäufer im HR eingetragen ist. <b>Das Fahrrad ist nicht für den Wiederverkauf bestimmt.</b>	F
7.	Verlangt B. Feldmann vom Velohändler, dass das Fahrrad zu ihm nach Hause in Niederdorf (BL) gesandt wird, muss er die Transportkosten bezahlen.	R
8.	Vierzehn Monate nach der Auslieferung bricht der Rahmen wegen eines Materialfehlers. Zu diesem Zeitpunkt ist der Sachgewährleistungsanspruch gegen den Verkäufer nach Gesetz verjährt. <b>Nein, erst nach zwei Jahren (OR 210)</b>	F

## Aufgabe 2

Als M. Rossi, Inhaber der "Boutique Basilea", die bei der Jeansimport-AG bestellten Kleidungsstücke per Post erhält, stellt er fest, dass mehrere Bluejeans fehlerhafte Nähte aufweisen. Er reklamiert bei der Lieferantin.

- a) Wie bezeichnet das OR dieses Reklamations Schreiben?

**Mängelrüge (OR 201)**

- b) Das OR stellt dem Käufer M Rossi, drei Wahlmöglichkeiten zur Verfügung. Erklären Sie diese drei Varianten:

**Wandelung: Rückgängigmachung des Vertrages**

**Minderung: Preisnachlass**

**Ersatzlieferung: Lieferung fehlerfreier Ware**

- c) Welche der drei Wahlmöglichkeiten wird M. Rossi ergreifen und weshalb?

**Ersatzlieferung (fehlerhafte Ware kann er nicht verkaufen)**

## Aufgabe 3

Am 16. Juli kauft P. Dubach für sein Hotel bei einem Antiquitätenhändler in Basel eine gut erhaltene Standuhr. Es ist eine Einzelanfertigung. Es wurde abgemacht, dass die Uhr am 23. Juli geliefert und am 27. August bezahlt wird.

- a) Wann gehen Nutzen und Gefahr über? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.

- b) Wann geht das Eigentum über? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.

Aufgabe a) Aufgabe b)

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Am 16. Juli
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Am 23. Juli
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Am 27. August
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	An keinem genannten Datum

- c) Auf dem Garantieschein steht: "Wir danken Ihnen für den Kauf. Wir haben dieses Produkt restauriert und genau geprüft. Wir geben Ihnen eine Garantie für drei Jahre." In welchem Punkt weicht dieser Garantieschein von den ergänzenden Bestimmungen des OR ab? Begründen Sie Ihre Antwort mit dem entsprechenden Artikel des OR.

**Das OR sieht einen Garantiesanspruch von zwei Jahren vor (OR 210 Abs. 1)**

- d) P. Dubach hat die Uhr am 23. Juli erhalten. Er prüft die Uhr und stellt fest, dass sie nicht läuft. Er liegt ein Fall von Sachgewährleistung (= Garantie) vor. P. Dubach will den Garantiesanspruch geltend machen. Nennen Sie zwei Pflichten, die er nach der Prüfung der Uhr dafür erfüllen muss.

**Anzeigepflicht (Meldepflicht) und Aufbewahrungspflicht**

- e) Welche gesetzliche Wahlmöglichkeit ist in diesem Fall sinnvoll? Begründen Sie Ihre Antwort.

**Wandelung, evt. Minderung**

- f) Ist es zulässig einen Artikel ohne Sachgewährleistung (= Garantie) zu verkaufen? Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an und geben Sie den Gesetzesartikel für Ihre Antwort an.

Ja   
Nein

Gesetzesartikel: OR 199

#### Aufgabe 4

- a) A. Schwarz, eine Bekannte von B. Breu, kauft am 19. September 2005 im Bike Corner Breu ein Occasions-City Bike für CHF 400.–. Da sie momentan knapp bei Kasse ist, ist sie erst nach Eingang des Septemberlohnes in der Lage das Velo zu bezahlen. Breu gibt ihr einen Einzahlungsschein mit und die Rechnung mit dem Vermerk "gekauft wie gesehen". Die Rechnung ist zahlbar innert 10 Tagen ab Kaufdatum. Da Breu das Velo noch reinigen und die Bremsen kontrollieren möchte, kann sie es erst am nächsten Tag im Laden abholen. Kreuzen Sie an, ob die folgenden Aussagen zu diesem Kauf richtig (R) oder falsch (F) sind.

Aussagen	R	F
Es handelt sich um einen Speziaukauf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A. Schwarz wird nach Gesetz bei Bezahlung des Kaufpreises Eigentümerin des Bikes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nach Gesetz gehen Nutzen und Gefahr bei Übergabe des Velos auf A. Schwarz über	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- b) Am 22. September 2005 entdeckt A. Schwarz, dass das hintere Schutzblech stark verbogen ist. Sofort meldet sie den Mangel B. Breu und verlangt eine Preismässigung von CHF 50.–. Hat sie Anspruch auf eine Ermässigung? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja   
Nein

Begründung: Wegen der Vereinbarung "gekauft wie gesehen" kann sie den Mangel nachträglich nicht mehr geltend machen.

- c) Von einer Freundin hat A. Schwarz gehört, dass Velosättel mit Spezialpolsterung sehr bequem seien. Deshalb kauft sie beim Bike Corner Breu nachträglich einen gepolsterten Velosattel für CHF 109.–. Trotzdem hat sie auf ihrem nächsten Sonntagsausflug mit dem Velo Sitzbeschwerden. Sie gibt daher dem Bike Corner Breu den Sattel zurück und fordert die Rückerstattung des Kaufpreises, weil sie sich im Sattel geirrt habe. Als Mitarbeiterin eines Anwaltes weiss sie, dass laut OR 23 und 24 ein Vertrag wegen Irrtums angefochten werden kann. B. Breu weigert sich jedoch den Sattel zurückzunehmen. Wer ist im Recht? Begründen Sie Ihre Antwort.

A. Schwarz   
B. Breu

Begründung: Der Vertrag ist nicht anfechtbar, da es sich um einen unwesentlichen Irrtum (Motivirrtum) handelt.

Gesetzesartikel: OR 24 Abs. 2

#### Aufgabe 5

Ende Oktober 2016 beauftragt Beat Seiler seine Mitarbeiterin Consuela Alonso damit, eine leistungsfähigere Kaffeemaschine für die Cafeteria der Phoenix AG zu beschaffen. Die Mitarbeiterin erwirbt in der Folge am 11. November 2016 im Namen und auf Rechnung der Phoenix AG im Internet an einer Online-Auktion eine gebrauchte Kaffeemaschine vom Restaurant Bären in Liestal zum Preis von CHF 1'200.–. Die Lieferung soll so bald wie möglich erfolgen. Die Bezahlung wird auf 10 Tage nach der Lieferung vereinbart. Am 20. Januar 2017 ist die Kaffeemaschine immer noch nicht in der Cafeteria eingetroffen.

- a) Zwischen welchen Parteien ist im obigen Sachverhalt ein Kaufvertrag entstanden? Nennen Sie die Namen aus dem Sachverhalt.

Phoenix AG und Restaurant Bären

- b) Unter welchen Voraussetzungen kann der Käufer im obigen Sachverhalt wegen der verspäteten Lieferung vom Vertrag zurücktreten? Nennen Sie die zutreffende Zahlenkombination.

1. Ersatzlieferung	2. Gespräch führen	3. Sache zurückgeben
4. Nachfrist abgelaufen	5. Termin vereinbaren	6. Nachfrist setzen
7. Mängelrüge	8. Verkäufer mahnen	9. Breitung einleiten

8 + 6 + 4

- c) Im vorerwähnten Sachverhalt werden für die Lieferung und die Bezahlung unterschiedliche Daten vereinbart. Erklären Sie mit dem rechtlichen Fachbegriff, warum diese Vereinbarung möglich ist, obwohl der OR Art. 184 Abs. 2 die Erfüllung "Zug um Zug" verlangt.

Weil es sich hier um eine ergänzende (dispositive) Bestimmung handelt.

- d) Bestimmen Sie im vorerwähnten Sachverhalt die folgenden beiden Daten.

Datum des Vertragsabschlusses: 11. November 2016

Datum des Übergangs von Nutzen und Gefahr: 11. November 2016

## Aufgabe 6

Katja Koller interessiert sich am Montag, 18. Februar, bei der Firma "Gysin Medien AG" für ein bestimmtes Fernsehgerät von JVC. Der Geschäftsführer erklärt ihr, das Gerät sei nicht vorrätig, könne aber bis Freitag, 22. Februar beschafft werden. Katja Koller bestellt das Fernsehgerät. Am Samstag, 23. Februar, will sie den Kaufgegenstand abholen. Da erklärt ihr der Geschäftsführer, es gebe Liefer-schwierigkeiten. Gemäss seinen Informationen werde das Gerät am nächsten Montag gegen Mittag verfügbar sein. Weil Katja Koller in der Zwischenzeit von einer Kollegin erfahren hat, ein Fernsehgerät eines anderen Herstellers biete ein besseres Preis-Leistungsverhältnis, erklärt sie dem Geschäftsführer, sie verzichte auf den Kauf des JVC-Geräts. Damit ist der Geschäftsführer nicht einverstanden und beharrt darauf, dass Katja Koller das bestellte Gerät übernimmt.

a) Ist die Lieferung des Fernsehgeräts von JVC fällig? Wenn ja seit wann?

**Seit Freitag, 22. Februar**

b) War die Käuferin berechtigt, am Samstag zu erklären, sie trete vom Kaufvertrag zurück? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie auch den massgebenden Gesetzesartikel an.

**Die Käuferin war nicht berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weil im versprochenen Erfüllungstag, Freitag, 22. Februar, ein Verfalltag erblickt werden kann, kam der Verkäufer mit Ablauf dieses Tages in Verzug (OR 102 Abs. 2).**

**Wenn sich der Verkäufer aber in Verzug befindet, muss ihm die Käuferin zuerst eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen, bevor sie vom Vertrag zurück-treten kann; OR 107. Wenn der Kaufgegenstand am nächsten Montag verfügbar ist, würde würde er innerhalb einer angemessenen Frist geliefert, und die Käuferin käme in Annahme-verzug, wenn sie das Fernsehgerät nicht annahmewürde.**

c) Annahme: Als der Geschäftsführer von Gysin Media AG Katja Koller erklärt hat, das JVC-Gerät könne bis Freitag, 22. Februar, beschafft werden, sagte ihm die Käuferin: „Dann muss es aber unbedingt geliefert werden. Das ist der späteste Liefertermin“. Der Geschäftsführer antwortete: „Darauf können Sie sich verlassen“. Würde sich dann an Ihrer Antwort auf die Frage b) etwas ändern? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie den massgeblichen Gesetzesartikel.

**Dann läge ein Fixgeschäft im Sinne von OR 108 Ziff. 3 vor, und die Käuferin wäre berechtigt gewesen, vom Vertrag zurückzutreten, ohne eine Frist anzusetzen. Ihre Erklärung müsste unverzüglich erfolgen. Das wäre der Fall, wenn sie ihre Rücktritts-erklärung am Tag nach dem Verfalltag abgibt.**

## Aufgabe 7

Am 10. März 2013 offerierte die Simplon GmbH ihrer Kundin Sarah Gruber aus Zug in einem persönlich adressierten Brief ein "Simplon Fahrrad" zu folgenden Konditionen:

**Sonderangebot: Simplon Fahrrad**

CHF 1'395.- pro Fahrrad inkl. 8% MWST  
Liefertermin: Ende April 2013



a) Am 29. März 2013 bestellt Frau Sarah Gruber aus Zug ein "Simplon Fahrrad" zu den angebotenen Bedingungen. Muss die Simplon GmbH als Verkäuferin gemäss Obligationenrecht die Bestellung ausführen? Kreuzen Sie die richtige Antwort an, begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie den entsprechenden Gesetzesartikel an.

Ja   
Nein

Begründung: **Die Annahme (29.3.13) des Antrages vom 10.3.13 erfolgte zu spät.**

**Die Simplon GmbH muss diese Bestellung nicht ausführen. Auch wenn der Liefertermin erst Ende April ist (OR 5 Abs. 1).**

b) Welche der folgenden Antworten zum Handel mit dem "Simplon Fahrrad" sind richtig, welche falsch? Kreuzen Sie die jeweilige Antwort an.

Aussagen	R	F
Beim "Simplon Fahrrad" handelt es sich um eine Speziesware.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ein Käufer eines "Simplon Fahrrad" wird Eigentümer, sobald das Velo im Lieferauto der simplon GmbH verladen ist.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Beim Verkauf über das Internet handelt es sich jeweils um einen Platzkauf, der formlos gültig ist.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gemäss OR muss der Käufer eines "Simplon Fahrrad" die Transportkosten übernehmen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

c) Einige Wochen später: Die Bike GmbH bestellt bei der BMC AG– Lieferant der "Simplon Fahrräder"– 100 "Simplon Fahrräder" für den Wiederverkauf. Da die Fahrräder nicht vorrätig sind, einigt man sich auf eine Lieferung auf den 15. April 2013. Am 20. April 2013 sind die Fahrräder noch nicht bei der Bike GmbH eingetroffen. Die Bike GmbH kauft am 23. April 2013 ohne Rücksprache mit dem BMC-Händler die 100 Fahrräder bei einem anderen Lieferanten ein. Ist die Handlungsweise der Bike GmbH rechtlich korrekt? Kreuzen Sie die entsprechende Antwort an, begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag und geben Sie zusätzlich den genauen Gesetzesartikel mit Absatz und Ziffer an. Allfällige Schadenersatzansprüche sind nicht zu berücksichtigen.

Ja   
Nein

Begründung: **Die Bike GmbH hat nach dem 15. April 2013 das Recht, vom Vertrag zurück-zutreten. Die Bike GmbH hat eine nachträgliche Velolieferung der BMC-AG nicht verlangt (OR 190 Abs. 2). Somit ist der Einkauf bei der Konkurrenz ok.**

- d) Zur gleichen Zeit bestellt Frau Seiler für sich privat bei der Simplon GmbH ein "Simplon Fahrrad". Sie möchte im August eine Fahrradtour in Italien machen. Da das "Simplon Fahrrad" bei der Simplon GmbH zurzeit nicht vorrätig ist, einigt man sich auf eine Lieferung per 30. April 2013. Am 3. Mai 2013 ist das "Simplon Fahrrad" immer noch nicht bei Frau Iten eingetroffen. Enttäuscht kauft Frau Seiler am 5. Mai 2013 ohne Rücksprache mit der Simplon GmbH bei einem anderen Fachhändler ein Velo. Am 7. Mai 2013 trifft das "Simplon Fahrrad" der Simplon GmbH bei Frau Seiler ein. Die Simplon GmbH beharrt auf der Bezahlung der Rechnung. Ist die Handlungsweise von Frau Seiler rechtlich in Ordnung? Kreuzen Sie die entsprechende Antwort an, begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag und geben Sie zusätzlich den genauen Gesetzesartikel mit Absatz an. Allfällige Schadenersatzansprüche sind nicht zu berücksichtigen.

Ja   
Nein

Begründung: Es handelt sich in diesem Fall um ein Verfalltagsgeschäft (OR 102 Abs. 2).

Frau Seiler muss, obwohl ein fester Termin besteht, eine Nachfrist setzen.

Erst danach kann sie vom Vertrag zurücktreten (OR 107 Abs. 2).

Frau Seiler muss das "Simplon Fahrrad" der Simplon GmbH noch kaufen.

### Aufgabe 8

Ein Fruchthändler kauft 100 kg Bananen zu CHF 2.-/kg., die er zu CHF 3.- weiterverkaufen will. Welches Recht wird der Käufer bei Verzug des Lieferanten geltend machen?

- a) Der Fruchthändler kann die Bananen bei einem anderen Lieferanten zu CHF 2.50/kg beziehen.

Verzicht auf die nachträgliche Lieferung + Schadenersatz wegen Nichterfüllung

Schadenersatz = Spesen + 100 kg à -50 = CHF 50.- (OR 107 Abs. 2)

- b) Der Fruchthändler kann die Bananen bei einem anderen Lieferanten zu CHF 1.80/kg beziehen.

Rücktritt + Auslagenersatz (OR 107 Abs. 2)

- c) Der Fruchthändler kann die Bananen bei keinem anderen Lieferanten beziehen und ist dringend auf die Ware angewiesen, weil heute Markttag ist und er einen Stand gemietet hat.

Nachträgliche Lieferung + Ersatz des Verspätungsschadens,

z.B. 3 Std. kein Verkauf (OR 107 Abs. 2)

### Fall: Kaufvertrag

- 1a) Zentrale Frage: Ist im Sinne von OR 1 und 2 ein Konsens betreffend allen wesentlichen Punkten zustande gekommen?  
Peter:  
„Einigung über alle wesentlichen Punkte (Lieferbedingungen sind ein unwesentlicher Nebenpunkt); Heidi hat ein verbindliches Angebot betreffend Kaufsache und -preis gemacht, welches ich konkludent durch Kopfnicken angenommen habe“  
Heidi:  
„Es ist keine Einigung über alle wesentlichen Punkte zustande gekommen, betreffend die Lieferbedingungen wurde immer noch verhandelt; ausserdem war meine Offerte kein verbindliches Angebot sondern eher eine Einladung zur Offertstellung, weshalb auch eine allfällige Annahme seitens Peters (deren Wirksamkeit bestritten wird,) noch gar keine gegenseitig übereinstimmende Willensäusserungen zustande kommen lassen konnte“
- 2a) Keine Hinweise auf Leistungsunmöglichkeit im Sachverhalt, keine Schlechterfüllung  
► Schuldnerverzug im Sinne von OR 102 II; bestimmter Erfüllungstermin ist vereinbart (Verfalltagsgeschäft) und seitens Heidis nicht eingehalten worden  
► Heidi hat gemäss OR 103 I Ersatz für allfälligen Verspätungsschaden (z.B. Mietkosten für Ersatzgerät) zu leisten und haftet auch für Zufall (Peter kann später immer noch auf seinen Entscheid zurückkommen und auf die Primärleistung [Tape-Deck] verzichten sowie seine weiteren Wahlmöglichkeiten nutzen)
- 2b) „nichts“, wenn man für das Vorliegen von kaufmännischem Verkehr im Sinne von OR 190/191 neben dem Kauf zum Wiederverkauf zwei Kaufleute verlangt und Heidi diese Rolle abspricht (obwohl diese wohl zu bejahen wäre, da keine hohen Anforderungen punkto Regelmässigkeit und Umfang der kaufmännischen Tätigkeit zu stellen sind) oder alternativ  
Holger müsste gemäss OR 190 II unverzüglich anzeigen, dass er weiterhin die Lieferung verlangt, da im kaufmännischen Verkehr grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass der Käufer bei Lieferverzug auf die Lieferung verzichtet (OR 190 I)
- 2c) Fall von Gefahrtragung:  
Leistung ist aufgrund eines Diebstahls ohne Verschulden der Verkäuferin unmöglich geworden; grundsätzlich geht gemäss OR 185 I bei Kaufverträgen mit Vertragsschluss die Gefahr von der Verkäuferin auf den Käufer über; hier aber befand sich Verkäuferin Heidi im Verzug (vgl. a), Heidi ist schulhaft in Verzug geraten), womit sie gemäss OR 103 I (auch nach Vertragsschluss noch) die Gefahr trägt  
► Unmöglichkeit geht zulasten Heidis: sie muss den von Peter bereits bezahlten Kaufpreis zurückerstatten
- 3) Fall von Sachgewährleistung:  
Sachgewährleistung bedeutet gemäss OR 197 I *Haftung des Käufers* für zugesicherte Eigenschaften der Kaufsache und ein Fehlen von Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache für den vorausgesetzten Gebrauch mindern: gemäss Sachverhalt ist anzunehmen, dass ein „taugliches“ Tape-Deck (obwohl Occasion) sicher keine Mängel hätte aufweisen dürfen, die den Betrieb schon nach kürzester Zeit verunmöglichen ► rechtlich erheblicher Mangel liegt vor; ob von der Verkäuferin gekannt oder nicht, ist unerheblich (OR 197 II) keine Hinweise, dass Käufer Peter seiner Prüfpflicht nicht nachgekommen wäre, den entdeckten Mangel muss er nun sofort bei Heidi zur Anzeige bringen (OR 201 I)  
► Peter kann gemäss OR 205 I zwischen Wandelung (Rückgängigmachen des Verkaufs) und Minderung (Ersatz der Minderwerts/Preisnachlass ≈ Reparaturkosten, wenn damit Mangel behoben) wählen